

# Sitzungsbericht

Nr. 196	Ausgegeben in Bonn am 21. Juli 1958	1958
---------	-------------------------------------	------

## 196. Sitzung

### des Bundesrates

in Bonn am 18. Juli 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident Brauer  
 Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau, zeitweise  
 Dr. Haas, Staatssekretär, zeitweise

van Volxem, Minister des Innern und Sozialminister  
 Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau  
 Becher, Minister der Justiz

Anwesend:

Saarland:

Baden-Württemberg:

Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Dr. Müller, Ministerpräsident  
 Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten  
 Dr. Frank, Finanzminister  
 Hohlwegler, Arbeitsminister

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(B)

Bayern:

Von der Bundesregierung:

(D)

Dr. Ankermüller, Staatsminister der Justiz  
 Dr. Haas, Staatssekretär

Dr. h. c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Berlin:

Dr. Kielinger, Senator für Justiz  
 Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. von Merkat, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister van Heukelum, Senator für Arbeit  
 Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister  
 Dr. Biermann-Ratjen, Senator

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 169 D

Zur Tagesordnung . . . . . 170 A

Niedersachsen:

Rißling, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 Dr. Hofmeister, Minister der Justiz

Erklärung des Präsidenten zum Beschluß des Bundestages vom 2. Juli 1958 betr. Viermächte-Gremium . . . . . 170 A

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 (Nachtragshaushaltsgesetz 1957) (Drucksache 198/58) . . . . . 170 B

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 170 C

- (A) Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958) (Drucksache 199/58) 170 C  
 Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 170 C  
 Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 171 D  
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 172 B  
 Entwurf eines Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 181/58) . . . . . 172 B  
 Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 172 B  
 Apel (Hessen) . . . . . 173 B  
 Dr. Ankermüller (Bayern) . . . . . 173 D  
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . . . 173 D  
 Beschlußfassung: Ablehnung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 175 D  
 Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (Drucksache 184/58) . . . . . 175 D  
 Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter 176 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . 176 D  
 Verordnung zur Änderung der Ersten, (B) Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 157/58) . . . . . 177 A  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 177 A  
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 178 B  
 Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . 178 D  
 Dr. Hofmeister (Niedersachsen) . . . . 179 B  
 Dr. Biermann-Ratjen (Hamburg) . . . . 179 B  
 Schwertner (Saarland) . . . . . 179 C  
 Beschlußfassung: Die Beschlußfassung wird vertagt . . . . . 179 D  
 Zweite Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1955 (2. LStER 1957) (Drucksache 200/58) . . . . . 179 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 180 A  
 Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958 (Schwefelkohlenstoff, Strohnappe usw.) (Drucksache 183/58) . . . 180 A  
 Dr. Ankermüller (Bayern) . . . . . 180 A  
 Dr. Farny (Baden-Württemberg) . . . . 180 A  
 Beschlußfassung: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 180 B  
 a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 180/58a) . . . . . 180 B  
 b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 180/58b) . . . . . 180 B  
 Kaisen (Bremen), Berichterstatter . . 180 B  
 Beschlußfassung: Billigung einer Stellungnahme zu a), im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu a) und b). Der Bundesrat hält beide Gesetze für zustimmungsbedürftig . . . 183 A  
 Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis (Drucksache 173/58) . . . . . 183 A  
 Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 183 B  
 Beschlußfassung: Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 184 A (D)  
 Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Zusatzabkommen vom 1. November 1957 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Drucksache 185/58) . . . . 184 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 184 A  
 Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (Drucksache 179/58) . . . . . 184 A  
 Beschlußfassung: Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 184 B  
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (Zu BR-Drucks. Nr. 206/57 in Verbindung mit BR-Drucks. Nr. 206/57 [Beschluß]) . . . . . 184 B  
 Hohlwegler (Baden-Württemberg) . . 184 B  
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 184 C

(A) **Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes** (Drucksache 160/58) . . . . . 184 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 184 C

**Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 182/58) . . . . . 184 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 184 D

**Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Schluschein für Roggen** (Drucksache 187/58) . . . . . 184 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 185 A

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide** (Drucksache 188/58) . . . . . 185 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 185 A

(B)

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Lieferprämie für Roggen** (Drucksache 189/58) . . . . . 185 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 185 B

**Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker** (Drucksache 190/58) . . . . . 185 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 185 B

**Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker** (Drucksache 191/58) . . . . . 185 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 185 B

**Verordnung M Nr. 1/58 über Preise für inländischen Raps und Rübsen** (Drucksache 193/58) . . . . . 185 C

Der Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 185 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 186 B

**Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“** (Drucksache 192/58) . . . . . 186 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 186 B

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft** (Drucksache 202/58) . . . . . 186 B

Dr. Farny (Baden-Württemberg) . . . . . 186 C

Beschlußfassung: Der Verordnung wird nicht zugestimmt . . . . . 186 D

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 10/58) . . . . . 186 D

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 187 A

**Neuregelung der Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten beim Bundesrat** . . . . . 187 A

Beschlußfassung: Die vorgeschlagene Neuregelung wird angenommen . . . . . 187 C

**Nächste Sitzung** . . . . . 187 C

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch Vizepräsident Brauer eröffnet. (D)

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Ich eröffne die 196. Sitzung des Bundesrates.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen: Der Senat von Berlin hat am Stelle des ausgeschiedenen Senators Dr. Friedrich Haas zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates das bisherige stellvertretende Mitglied, Herrn Senator für Justiz Dr. Valentin Kielinger, und zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates Herrn Senator für Finanzen August Weltzien bestellt.

Ich darf das neue Mitglied dieses Hohen Hauses in unserem Kreise herzlich willkommen heißen und ihm für seine Arbeit alles Gute wünschen.

Zugleich möchte ich in Ihrer aller Namen Herrn Senator Dr. Friedrich Haas, der nunmehr aus dem Bundesrat ausgeschieden ist, für seine Mitarbeit in diesem Hause herzlich danken. Senator Dr. Haas hat dem Bundesrat seit seinem Bestehen als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehört. In seiner stets ausgeglichenen Art hat er seine reichen fachlichen und politischen Erfahrungen für die Arbeit des Bundesrates fruchtbar werden lassen. Wir wünschen ihm auch für seine weitere Tätigkeit alles Gute.

Der Bericht über die 195. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen wer-

(A) den nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Punkt 15:

Verordnung über eine Erhebung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren (Drucksache 197/58)

und Punkt 23:

Markenmilchverordnung (Drucksache 201/58) werden in allseitigem Einvernehmen von der Tagesordnung abgesetzt. Wir sind übereingekommen,

als Punkt 26 den Vorschlag für eine

**Neuregelung der Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten beim Bundesrat**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich eine Erklärung abzugeben. Ich gebe im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten dem Hohen Hause den Wortlaut eines einstimmigen Beschlusses des Bundestages bekannt, der geeignet sein kann, eine neue Initiative in der uns alle bewegenden Lebensfrage des deutschen Volkes, der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands, in die Wege zu leiten. Der Beschluß lautet:

Um die Wiederherstellung der deutschen Einheit zu fördern, wird die Bundesregierung beauftragt, sich bei den Vier Mächten, den USA, der UdSSR, dem Vereinigten Königreich und Frankreich dafür einzusetzen, daß auf einer künftigen internationalen Konferenz (Gipfelkonferenz) oder auch unabhängig davon ein **Vier-Mächte-Gremium** (mindestens im Range einer Botschafter-Konferenz) mit dem Auftrag gebildet wird, gemeinsame Vorschläge zur Lösung der deutschen Frage zu erarbeiten.

(B)

Wir halten diesen Beschluß für sehr bedeutsam. Er zeigt eine praktische Methode auf, mit der die Vier Mächte in einer unbereinigten und stets neue Unruhe schaffenden Frage wieder ins Gespräch kommen können. Ich brauche nicht im einzelnen darzulegen, daß die Vier Mächte, die nach der bedingungslosen Kapitulation im Jahr 1945 für Deutschland als Ganzes die Verantwortung übernommen haben, sich in wiederholten und zum Teil feierlichen Erklärungen zur Wiederherstellung der deutschen Einheit verpflichtet haben.

Ich darf die Vertreter der Länder, die dieser EntschlieÙung zustimmen wollen, bitten, das Handzeichen zu geben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Ich danke Ihnen.

Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zu Punkt 1:

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 (Nachtragshaushaltsgesetz 1957) (Drucksache 198/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Da das Wort nicht verlangt wird, darf ich wohl ohne förmliche Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Bundestage am 25. Juni 1958 verabschiedeten Nachtragshaushaltsgesetzes 1957 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; dann ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958) (Drucksache 199/58)**

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundeshaushaltsgesetz nebst Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 beschäftigt den Bundesrat heute im zweiten Durchgang. Nach Lage der Dinge und nach der eingehenden Beratung sowohl im Finanzausschuß wie beim ersten Durchgang kann ich mich in meiner Berichterstattung auf das Wesentliche beschränken.

Zunächst möchte ich Sie kurz über die zahlenmäßigen Veränderungen unterrichten, die der Haushaltsplan 1958 auf Grund der Beschlüsse des Bundestages gegenüber der Regierungsvorlage erfahren hat.

Das Gesamtvolumen des Haushalts hat sich

von	rd. 39 238,4 Millionen DM
um	514,7 Millionen DM
auf	38 723,7 Millionen DM

vermindert, das sind 1,3 v. H. des ursprünglichen Ansatzes. Dabei steht einer Verminderung des ordentlichen Haushalts um 830,1 Millionen DM eine Erhöhung des außerordentlichen Haushalts um 315,4 Millionen DM gegenüber.

(D)

Während der Bundesrat in den vergangenen Jahren immer wieder die Feststellung treffen mußte, daß sich das Gesamtvolumen des Bundeshaushalts auf Grund der EntschlieÙungen des Bundestages gegenüber der Regierungsvorlage teilweise nicht unwesentlich ausgeweitet hatte, und zwar:

1955	um 2,8 Milliarden DM,
1956	um 2,4 Milliarden DM und
1957	um 3,1 Milliarden DM,

ist diesmal eine Verminderung um über eine halbe Milliarde DM zu konstatieren. Sie ist darauf zurückzuführen, daß sich beim Abschluß der Haushaltsberatungen des Bundestages eine Deckungslücke von insgesamt 1003 Millionen DM ergeben hatte, die zum überwiegenden Teil auf die kurz zuvor erfolgte Verabschiedung der Steuergesetze zurückzuführen war.

Dieser Fehlbedarf wurde zum Teil dadurch gedeckt, daß vermögenswirksame Ausgaben, wie z. B. die im Rahmen der Finanzhilfe an das Saarland und Berlin gewährten Darlehen sowie die Einzahlungen auf den Kapitalanteil der Bundesrepublik bei der Europäischen Investitionsbank — um nur die wichtigsten zu nennen —, im Gesamtbetrage von 315 Millionen DM aus dem ordentlichen Haus-

(A) halt des Einzelplans 60 — Allgemeine Finanzverwaltung — in den außerordentlichen Haushalt dieses Einzelplans verlagert wurden. Für den Restbetrag von 688 Millionen DM wurde zum Zwecke des Haushaltsausgleichs eine generelle Ausgabe Sperre von 6 v. H. verfügt, weil die Kürzung von Einzelansätzen bei dem Zeitdruck, unter dem der Bundestag stand, nicht mehr möglich war. § 8 des Haushaltsgesetzes bestimmt hierzu, daß über diese letzten 6 v. H. der Bewilligungen, soweit es sich nicht um Ausgaben handelt, zu deren Leistung der Bund rechtlich verpflichtet ist, nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen verfügt werden kann und daß dieser die gesperrten Beträge nur freigeben darf, wenn an anderer Stelle desselben Einzelplans Minderausgaben in mindestens gleicher Höhe entstehen. Nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages kann der Bundesminister der Finanzen die gesperrten Beträge auch dann freigeben, wenn diesen Freigaben keine Minderausgaben gegenüberstehen. Die Sperrvorschrift hat also im Ergebnis praktisch die Bedeutung einer echten Kürzung der Einzelansätze.

Mit diesen kurzen Angaben über die zahlenmäßigen Änderungen der Haushaltsansätze möchte ich mich begnügen. Ich komme nunmehr zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Bundestag den im ersten Durchgang vorgebrachten **Änderungswünschen des Bundesrates** entsprochen hat, wobei ich mich auch hier auf die wichtigsten Punkte beschränke.

So hatte der Bundesrat im März dieses Jahres (B) erhebliche Bedenken gegen den Umfang der vorgesehenen **Stellenvermehrungen und Stellenhebungen** vorgebracht. Abgesehen vom Einzelplan 14 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung — waren für die zivile Bundesverwaltung insgesamt rund 2500 Neuzugänge und 3000 Stellenhebungen angefordert worden. Diese Forderung erschien dem Bundesrat bei Anlegung des erforderlichen strengen Maßstabes als erheblich übersetzt. Da eine Überprüfung aus Zeitgründen nicht möglich war, hatte er deshalb vorgeschlagen, die Personalität aller Einzelpläne, außer dem Einzelplan 14 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung —, grundsätzlich im Rahmen des Bundeshaushalts 1957 zu verabschieden und Ausweitungen nur insoweit zuzulassen, als diese gesetzlich erforderlich oder durch sonstige zwingende Notwendigkeit verursacht waren. Es sollte also insoweit ein Überrollungshaushalt Platz greifen.

Der Bundestag hat dieser Empfehlung zwar keineswegs voll entsprochen; immerhin darf aber die erfreuliche Feststellung getroffen werden, daß er bei der Genehmigung von neuen Stellen einen strengeren Maßstab angelegt hat als in früheren Jahren, so daß etwas mehr als ein Viertel der beantragten Mehrstellen gestrichen wurde und die beantragten Stellenhebungen überwiegend abgelehnt wurden. Auch die von der Bundesregierung vorgesehene Vermehrung der Generalstellen, deren Umfang der Bundesrat ebenfalls beanstandet hatte, ist auf ein erträgliches Maß zurückgeführt worden.

Der weiteren Empfehlung des Bundesrates, für (C) den **Wohnungsbau zugunsten der Bewohner von Wohnbaracken und Wohnlagern** wie in früheren Jahren besondere Beträge zur Verfügung zu stellen, ist der Bundestag in der Weise nachgekommen, daß er im Bundeshaushaltsplan 1958 eine entsprechende Bindungsermächtigung ausgebracht hat.

Die für die Gesamtheit der Länder weitaus bedeutsamste Empfehlung des Bundesrates betraf die dringend notwendige **Verbesserung der Finanzlage der Länder** im Verhältnis zum Bund, wobei der Bundesrat, und zwar lediglich als erste Sofortmaßnahme, eine Besserstellung der Länder um 650 Millionen DM vorgeschlagen hatte, die durch folgende Maßnahmen erreicht werden sollte:

1. Übernahme von 90 v.H. gegenüber bisher 60 v.H. der Wiedergutmachungsleistungen im Land Berlin durch den Bund, mit 180 Millionen DM;
2. volle Belastung des Bundes mit den Aufwendungen für die Bergmannsprämie, mit 130 Millionen DM;
3. Einbau des Notopfers Berlin für Körperschaften in die Körperschaftsteuer, mit 340 Millionen DM.

Da der Bundestag nur hinsichtlich des **Notopfers Berlin** dem Anliegen des Bundesrates entsprochen hat, während die übrigen Vorschläge keine Berücksichtigung gefunden haben, hat der Finanzausschuß ernsthaft erwogen, ob er nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen sollte. Lediglich im Hinblick darauf, daß ein besonderes Interesse daran besteht, daß der ohnehin (D) mit erheblicher Verspätung verabschiedete Bundeshaushaltsplan nunmehr alsbald in Kraft tritt, und daß der Bundestag wenigstens teilweise den Forderungen der Länder entgegengekommen ist, hat es der Finanzausschuß für vertretbar gehalten, in diesem fortgeschrittenen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nicht auf der sofortigen vollen Durchsetzung der im ersten Durchgang gefaßten Beschlüsse zu beharren. Die mit ihnen verfolgten Ziele sind damit nicht aufgegeben.

Im übrigen gibt der Bundeshaushalt 1958 weder von der rechtlichen noch von der haushaltstechnischen Seite her zu so schwerwiegenden Bedenken Anlaß, daß ihretwegen ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG gestellt werden müßte.

Namens des Finanzausschusses darf ich deshalb das Hohe Haus bitten, trotz der von mir vorgebrachten Bedenken des Finanzausschusses von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen.

**Dr. ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Beratung des Haushaltsplanes 1958 läßt es angezeigt erscheinen, mit einem Wort auf die diesmalige **Behandlung des Haushaltsplanes des Bundesrates** selbst einzugehen.

Auf Grund der eingehenden Vorberatung seines Präsidiums hat sich der Bundesrat vor Jahresfrist

(A) für einige wenige personelle Vermehrungen und Stellenverbesserungen ausgesprochen. Es handelte sich hierbei — im Vergleich zu den Jahr für Jahr erfolgten wesentlichen Verbesserungen der Bundesressorts — um sehr bescheidene Wünsche, die sachlichen Notwendigkeiten entsprachen. Es darf hier anerkannt werden, daß der Herr Bundesminister der Finanzen bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1958 diesen unseren Wünschen und Notwendigkeiten auch entsprochen hat.

Um so verwunderlicher und bedauerlicher ist es daher, daß der Bundestag das sogenannte Überrollungsprinzip auch für diese besonderen personellen Anliegen des Bundesrates angewandt hat. Wir stehen damit — und das scheint mir von einer gewissen grundsätzlichen Bedeutung zu sein, die mir Veranlassung zu dieser Erklärung gibt — vor der Tatsache, daß der Bundestag hier erstmals auf die Gestaltung des Haushaltes des Bundesrates Einfluß genommen hat, und zwar im Gegensatz zu dem bisher stets geübten Prinzip, wonach die beiden gesetzgebenden Organe ihre Haushaltspläne unabhängig voneinander gestalten. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat diesen Grundsatz bis zu diesem Tage auch stets respektiert hat.

Das wollte ich bei der Beratung des uns heute hier vorliegenden Bundeshaushalts 1958 feststellen, und ich wollte damit die Bitte und die Erwartung verbinden, daß der Bundestag zu diesem bislang geübten und bewährten guten Stil wieder zurückkehrt. Die Haushaltsvorlagen des Bundesrates werden bekanntlich vorher von uns auf das sorgfältigste geprüft. Deshalb darf der Bundesrat erwarten, daß sie zukünftig den Bundestag wieder ungehindert passieren werden.

Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß ich damit die Auffassung des ganzen Hauses zum Ausdruck gebracht habe.

Vizepräsident **BRAUER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Finanzausschuß schlägt vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, da es sich um den Haushalt handelt. Ich darf diejenigen Herren, die für die Empfehlung des Finanzausschusses stimmen wollen, bitten, das Handzeichen zu geben. — Es ist mit großer Mehrheit so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 181/58)

**BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Mit der Drucksache 181/58 liegt Ihnen der Entwurf für ein Fünftes Strafrechtsänderungsgesetz vor. Mit dem Entwurf dieses Gesetzes, das mit Rücksicht auf die bekannten Vorfälle, die unmittelbar den Anstoß zu dieser Gesetzesinitiative gegeben haben, allgemein als die „Lex Soraya“ bezeichnet wird, will die Bundesregierung einen verstärkten Ehrenschatz ausländischer Staatsoberhäupter und ihrer Angehörigen sicherstellen.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 1 GG bejaht. Es handelt sich um ein allgemeines Gesetz, das herabwürdigende Behauptungen tatsächlicher Art generell unter Strafe stellt; Täter kann jedermann sein. Das Grundrecht für jedermann, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, wird nach der Auffassung der weit überwiegenden Mehrheit des Rechtsausschusses nicht in seinem Wesensgehalt angetastet, weil § 193 StGB unmittelbar Anwendung findet. Die Vertreter der Bundesregierung haben ausdrücklich festgestellt, daß diese Vorschrift anwendbar sein wird, wie dies ja auch in der Begründung der Gesetzesvorlage angenommen wird.

Gleichwohl bestehen gegen das Gesetz schwerwiegende Bedenken. Der Rechtsausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß der Richter bei der praktischen Handhabung des § 103 a überfordert wird im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „geeignet ist, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu stören“, und daß er, da ihm sonst geeignete Unterlagen für seine Urteilsbildung nicht zur Verfügung stehen werden, in eine unangemessene Abhängigkeit von der Auffassung einer Verwaltungsstelle gebracht wird. Die Unbestimmtheit des Tatbestandsmerkmals würde sich aber auch in nicht wünschenswerter Weise oft zugunsten des Täters deshalb auswirken, weil in den Fällen, in denen das Geeignetsein seiner Behauptung zur Störung der auswärtigen Beziehungen für ihn nicht erkennbar ist, seine Tat weder vom Vorsatz noch von der Fahrlässigkeit umfaßt sein würde. Dieser Umstand spricht also gleichfalls gegen die praktische Anwendbarkeit der Vorschrift, denn die Bestrafung müßte oftmals daran scheitern, daß dem Täter eine Schuld nicht nachgewiesen werden kann.

Von besonderem Gewicht ist weiter folgendes Bedenken. Durch die neue Vorschrift des § 103 a wird der Bereich des strafbaren Handelns unangemessen weit ausgedehnt. § 103 a würde jeden einzelnen Staatsbürger mit einer Verantwortung für eine Staatsaufgabe belasten, die seinem Lebensbereich im allgemeinen fremd ist und deshalb von ihm nicht als sittlich verpflichtend empfunden werden kann. Es erscheint dem Rechtsausschuß aber auch nicht vertretbar, daß der Gesetzentwurf entgegen der allgemeinen Übung, beim Schutz ausländischer Interessen die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu fordern, auf ein solches Erfordernis hier verzichtet. Diese Frage würde sich nach Auffassung des Rechtsausschusses nur dann nicht stellen, wenn der in § 103 a mitbeabsichtigte Schutz ausländischer Staatsoberhäupter und ihrer Angehörigen in einen allgemeinen Indiskretionstatbestand eingebaut wäre.

Der Rechtsausschuß ist allerdings der Auffassung, daß die Frage der Schaffung eines allgemeinen Indiskretionstatbestandes sorgfältig erwogen werden sollte; diese Frage wird auch in Kürze im Rahmen der Strafrechtsreform von der großen Strafrechtskommission behandelt werden. Der Rechtsausschuß hält es aber — und das spricht nach seiner Meinung

(A) entscheidend gegen den vorliegenden Entwurf — nicht für vertretbar, der Erörterung dieser Frage aus Anlaß des vorliegenden Entwurfs vorzugreifen, weil die Schaffung eines allgemeinen Indiskretionsdeliktes in einem unlösbaren Zusammenhang mit der Gestaltung des strafrechtlichen Ehrenschesutzes überhaupt steht. Es erscheint nicht zweckmäßig, wenn aus einem Sonderanlaß ein Teilproblem des Ehrenschesutzes vorab geregelt und damit für das allgemeine Problem ein in seiner Wirkung für die allgemeine Ehrenschesutzregelung unübersehbares Präjudiz geschaffen würde.

In Anerkennung der Mängel, die der gegenwärtigen Ausgestaltung des strafrechtlichen Ehrenschesutzes überhaupt anhaften, und in Anerkennung des aus außenpolitischen Rücksichten veranlaßten Bedürfnisses, den Ehrenschesutz für ausländische Staatsoberhäupter und ihrer Angehörigen vor allem auch gegenüber diskriminierenden Publikationen, die nicht einem Interesse der Allgemeinheit auf Unterrichtung über bedeutsame Vorgänge des Zeitgeschehens, sondern lediglich dem Sensationsbedürfnis dienen, zu verstärken, ist der Rechtsausschuß der einhelligen Auffassung, daß im Rahmen der Strafrechtsreform eine Strafnorm im Sinne des mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Anliegens der Bundesregierung geschaffen werden muß, eines Anliegens, das im Grundsatz durchaus anerkannt wird. Die justiz- und rechtspolitischen sowie die rechtsdogmatischen Fragen, die mit dem Entwurf aufgeworfen werden, haben aber dem Rechtsausschuß die Überzeugung vermittelt, daß die Bedenken gegen den Entwurf des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes in der jetzt vorliegenden Fassung und zur Zeit überwiegen, so daß er dem Plenum des Bundesrates die Ablehnung des Entwurfs im ganzen empfiehlt.

(B)

Das vorliegende Gesetz ist nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht zustimmungsbedürftig.

Im übrigen darf ich auf die Drucksache 181/1/58 verweisen.

**APEL (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Für den hessischen Ministerpräsidenten habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Das Land Hessen schließt sich den Empfehlungen des Rechtsausschusses an. Es ist jedoch der Auffassung, daß der Gesetzentwurf darüber hinaus auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen ist.

**A. Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit,** das das Bundesverfassungsgericht für die freiheitliche Demokratie als „schlechthin konstituierend“ bezeichnet hat, wird in seinem Wesensgehalt angetastet. Denn

1. soll das Aufstellen und Verbreiten auch wahrer Behauptungen verboten sein, wenn sie sich auf herabwürdigende Vorkommnisse aus dem Privatleben eines ausländischen Staatsoberhauptes beziehen; und

2. soll es für die Strafbarkeit einer solchen (C) Verlautbarung genügen, daß sie geeignet ist, die ausländischen Beziehungen der Bundesrepublik zu stören.

Ob eine Behauptung diese Eignung hat, kann aber nicht nach objektiven Merkmalen festgestellt werden; vielmehr würde die Strafbarkeit praktisch davon abhängen, ob das Auswärtige Amt einer wahren Behauptung der gedachten Art diese Eignung beimißt. Weder der Täter noch das Gericht könnten eine solche Feststellung des Auswärtigen Amtes nachprüfen. Dazu kommt, daß der Täter auch dann strafbar sein soll, wenn er nur fahrlässig verkennt, daß seine Verlautbarung geeignet sein könnte, die auswärtigen Beziehungen zu stören.

Daher kommt diese Strafandrohung in ihrer Wirkung einer Zensur gleich; denn sie belastet den Bürger, vor allem den Journalisten, mit einem unzumutbaren Risiko, wenn er wahre Mitteilungen aus dem Privatleben eines ausländischen Staatsoberhauptes macht. Jede Art der Zensur ist aber in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes untersagt.

- B. Die neue Strafvorschrift soll sich vor allem gegen die Presse richten. Selbst in der Begründung des Entwurfs wird nur die Presse als Objekt der Regelung genannt. Eine andere Verlautbarung als durch die Presse oder den Rundfunk wäre auch mangels Einflusses auf die öffentliche Meinung schwerlich geeignet, die auswärtigen Beziehungen zu stören. Die Regelung des Entwurfs gehört daher zu der Materie „Presserecht“, für die der Bund nur Rahmenvorschriften erlassen kann, und nicht zum allgemeinen Strafrecht. Daran ändert auch die abstrakt-allgemeine Formulierung des Tatbestandes nichts. Nicht der Wortlaut, sondern der Zweck und die Hauptwirkung einer Vorschrift bestimmen, zu welcher Materie sie gehört. Dies hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich in zwei Entscheidungen ausgeführt. Wir müssen daher auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Zweifel ziehen. (D)

**Dr. ANKERMÜLLER (Bayern):** Bayern erhält den in der Drucksache 181/2/58 vorgelegten Antrag nicht aufrecht.

**Dr. STRAUSS,** Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Für die Bundesregierung darf ich folgende Erklärung abgeben.

Selten ist ein von der Bundesregierung vorgelegter Entwurf von der öffentlichen Kritik so sehr in seiner Problematik verkannt und in seiner rechtlichen Tragweite mißverstanden worden wie der Ihnen vorliegende Entwurf eines Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes. Die grundsätzliche Problematik, um die es geht, ist fast nicht gesehen

(A) worden. Worauf es meines Erachtens entscheidend ankommt, ist — und das möchte ich den Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Hessen schon hier entgegenhalten —, daß das Grundgesetz neben dem Recht der freien Meinungsäußerung, das seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen und nicht zuletzt in dem Recht der persönlichen Ehre findet, auch andere Grundrechte von besonders hohem Rang aufweist, mit denen ein sinnvoller Ausgleich gefunden werden muß. Ich meine die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist eine auch in der deutschen Öffentlichkeit immer stärker hervortretende Erkenntnis, daß diese von mir genannten Grundrechte nur zu verwirklichen sind, wenn der persönlichste Lebensbereich des Menschen — seine **Intimsphäre**, wie man heute zu sagen pflegt — vor unberechtigten Eingriffen geschützt wird. Das bedeutet, daß Angelegenheiten dieser Intimsphäre nicht ohne zureichenden Grund an die Öffentlichkeit gezogen werden dürfen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob Behauptungen oder Schilderungen, die diesen innersten Lebensbereich betreffen, wahr sind oder nicht. Vielmehr geht es darum, diesen Bereich vor unnötigen Indiskretionen jeder Art zu schützen, die auf das schwerste kränken und verletzen können.

Die Problematik, die hier besteht, hat in der deutschen Strafrechtsentwicklung unter dem Stichwort — das auch schon genannt worden ist — des **Indiskretionsdeliktes** seit langem eine beträchtliche Rolle gespielt. Sämtliche Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch zwischen 1909 und 1936 sehen einen derartigen Indiskretionsstatbestand vor. Insbesondere hat der von Wilhelm Kahl geleitete Ausschuß des Reichstages, der den Entwurf 1927 beriet, 1930 eine solche Vorschrift gebilligt.

Im Ausland ist die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet sehr viel weiter vorangetrieben worden als in Deutschland. Rund 20 Staaten, darunter Frankreich, Italien, Österreich, die Schweiz, die Benelux-Staaten, die skandinavischen Staaten, Spanien, Portugal, Griechenland, also sämtliche Staaten Westeuropas, kennen ein Indiskretionsdelikt in mehr oder weniger abgewandelter Form, dazu noch eine Reihe von überseeischen Ländern. Daß der angelsächsische Rechtskreis die Ehre ganz besonders schützt, ist uns allen bekannt. Zur **jüngsten Rechtsentwicklung in Deutschland** selbst darf ich kurz an folgendes erinnern.

Schon im Entwurf eines Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes von 1950 hat die Bundesregierung vorgeschlagen, den Tatbestand eines Indiskretionsdeliktes durch Erweiterung des § 186 StGB einzuführen. Der Bundesrat hat dem auf Vorschlag seines Rechtsausschusses am 23. Juni 1950 grundsätzlich zugestimmt. Auch ein Unterausschuß des Bundestages hat den Regierungsentwurf damals im Prinzip gebilligt. Daß er nicht weiter verfolgt wurde, lag nur daran, daß das Erste Strafrechtsänderungsgesetz sich aus zeitlichen Gründen auf das Staatsschutzrecht beschränken mußte. In den

letzten Jahren ist nun die Frage aus allgemein (C) bekannten Gründen von neuem aktuell geworden.

Das, was der Entwurf enthält, ist aber nichts anderes als ein Teilausschnitt aus dem allgemeinen Indiskretionsdelikt. Hätten wir bereits den allgemeinen Tatbestand, so brauchten wir den speziellen des Ihnen vorgeschlagenen § 103 a nicht. Deshalb bin ich Ihrem Rechtsausschuß besonders dankbar, daß er — mit Ausnahme der Vertreter des Landes Hessen — verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf nicht erhoben und sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Entwurf das Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit nicht unzulässig einschränkt, sondern in seinem Wesensgehalt unangetastet läßt.

Dafür ist allerdings, ganz in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung, eine Voraussetzung gefordert worden; und damit komme ich zu dem Punkt, der in der Öffentlichkeit zu grundlegenden Mißverständnissen über die rechtliche Tragweite des Entwurfs geführt hat. Die Kritik hat geglaubt, der vorgeschlagene § 103 a wolle es selbst einer gewissenhaft prüfenden Presse verbieten, über das Privatleben eines ausländischen Staatsoberhauptes auch dann zu berichten, wenn ein ernsthaftes Interesse auf Unterrichtung der Öffentlichkeit das Interesse des Staatsoberhauptes am Schutz seiner Intimsphäre überwiege. Das trifft nicht zu. In solchen Fällen läßt auch § 103 a das Recht der Presse auf Berichterstattung infolge des unmittelbaren oder sinngemäßen Eingreifens von § 193 StGB unangetastet. Das ist in der Begründung zum Regierungsentwurf mit aller Deutlichkeit (D) gesagt.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat — im wesentlichen aus ganz anderen Gründen, als sie in der öffentlichen Kritik vorgetragen worden sind — den Entwurf im Ergebnis ablehnen zu müssen geglaubt. Gestatten Sie mir, daß ich mit wenigen Sätzen auch darauf eingehe.

Er hat einmal **justizpolitisch** das Tatbestandsmerkmal „geeignet, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu stören“ als zu unbestimmt angesehen. Dazu darf ich darauf aufmerksam machen, daß dieses Merkmal die Strafbarkeit im Vergleich zu einem allgemeinen Indiskretionsstatbestand nicht erweitert, sondern gerade einschränkt und daher vom Standpunkt des allgemeinen Tatbestandes her eigentlich gestrichen werden könnte. Im übrigen ist das Strafrecht leider auch anderweit gezwungen, mit auslegungsbedürftigen Merkmalen zu arbeiten.

Der Rechtsausschuß hat weiter das **rechtsdogmatische Bedenken** erhoben, daß zwischen dem vorgeschlagenen § 103 a und den Beleidigungsvorschriften sogenannte Tateinheit bestehe und das Verbot der Beweiserhebung über die Wahrheit damit praktisch ohne Bedeutung wäre. Stimmt man dem zu, so kann durch Beschränkung der Ermächtigung auf § 103 a im Einzelfall der Ausschluß des Wahrheitsbeweises erreicht werden. Wollte man diesen Ausschluß in absoluter Form erreichen, so brauchte man in § 103 a nur den Satz einzufügen: „Die §§ 185



(A) und 186“ — also die Ihnen bekannten Beleidigungsparagrafen — „sind nicht anzuwenden.“

Der Rechtsausschuß hat schließlich — und das halte ich für besonders wichtig — mehrere **rechtspolitische Bedenken** erhoben. Das erste geht dahin, der Bürger solle hier mit einer seinem Lebensbereich fremden Verantwortung für eine Staatsaufgabe belastet werden. Demgegenüber möchte ich meinen, daß jedem Staatsbürger das Gefühl dafür in Fleisch und Blut übergehen sollte, daß unnötige Indiskretionen gegenüber der Intimsphäre eines andern, und zwar auch der eines fremden Staatsoberhauptes, unterbleiben müssen. Das zweite Bedenken des Rechtsausschusses, das in der Forderung gipfelt, die Strafbarkeit von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig zu machen — Ihr Herr Berichterstatter hat auch darauf hingewiesen —, ist selbstverständlich erörterungsfähig.

Gewichtig erscheint mir vor allem das letzte Bedenken, daß es nicht zweckmäßig erscheine, ein **Teilproblem des Ehrenschutzes** vorwegzunehmen, bei dem die Frage der Schaffung eines allgemeinen Indiskretionstatbestandes sorgfältig erwogen werden sollte. Die Bundesregierung hat dieses Bedenken natürlich gesehen, und ich verrate kein Dienstgeheimnis, wenn ich sage, daß das Bundesjustizministerium es ganz besonders gesehen hat. Es wiegt auch zweifellos schwer. Die Bundesregierung war jedoch der Meinung, daß das außenpolitische Bedürfnis so stark und dringend sei, daß man nicht auf die allgemeine Reform des Ehrenschutzes im Rahmen der Strafrechtsform warten könne.

(B) Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat, wie ich dankbar feststelle, für das **außenpolitische Anliegen der Bundesregierung** sein Verständnis erklärt. Man wird dieses Anliegen in der Tat sehr ernst nehmen müssen, wie aus folgendem erhellen mag.

Seit längerer Zeit erscheinen in gewissen Presseorganen Artikel und Bildberichte, die geeignet sind, die guten Beziehungen zu befreundeten Staaten empfindlich zu stören, und die — was nachdenklich stimmen sollte — vor 1933 in dieser Weise und vor allen Dingen in dieser Form nicht vorgekommen sind. Es sind **Proteste und Beschwerden** eingegangen aus Belgien und Brasilien, aus Japan und Griechenland, aus Portugal, Äthiopien und Schweden, aus der Schweiz, dem Irak und Großbritannien, aus den Niederlanden und endlich aus dem Iran.

In welchem Grade die auswärtigen Beziehungen zu befreundeten Staaten durch derartige Veröffentlichungen gefährdet werden, zeigt der jüngste Protest des Iran, der damit gedroht hat, die Abberufung des deutschen Botschafters in Teheran zu verlangen und die diplomatischen Beziehungen abubrechen. Die Bemühungen der Bundesregierung haben es vermocht, daß diese Drohung nicht verwirklicht worden ist. Auf die außenpolitische Bedeutung der guten Beziehungen zum Iran brauche ich in diesen Tagen nicht besonders hinzuweisen. Ich glaube, es müßte alles geschehen, um dort keine Verstimmung länger andauern zu lassen.

Die Bundesregierung hat sich laufend bemüht, (C) durch ihr Presse- und Informationsamt, durch Veröffentlichungen im Bulletin, durch Vermittlung des Presserates und sonstiger Organisationen der Presse und der Verleger sowie durch warnende Hinweise in Reden von Bundesministern zu erreichen, daß verunglimpfende Artikel über ausländische Staatsoberhäupter und ihre Familienangehörigen in Zukunft in der deutschen Presse nicht mehr erscheinen. Wesentliche Teile der deutschen Presse haben sich gegenüber diesen Bemühungen der Bundesregierung sehr aufgeschlossen gezeigt. Auch der Deutsche Presserat hat in eindeutiger Weise — ich zitiere — „die geschmacklosen und herabsetzenden Berichte aus der Sphäre des privaten Lebens fremder Staatsoberhäupter mißbilligt“. Leider aber sind die geschilderten Bemühungen bei anderen Presseorganen ergebnislos geblieben.

Die Bundesregierung würde sich glücklich schätzen, wenn es außerhalb des Strafrechts einen Weg gäbe, um derartige Berichte und die dadurch hervorgerufenen außenpolitischen Spannungen und Zwischenfälle in Zukunft zu verhindern. Da aber alle anderweitigen Bemühungen nicht zu dem erstrebten Erfolg geführt haben, entschloß sich die Bundesregierung, einen **Lösungsvorschlag mit Hilfe des Strafrechts** zu machen. Lehnt man den Vorschlag der Bundesregierung ab, so muß man sich bewußt sein, daß man ein sehr schwerwiegendes Problem bis auf weiteres ungelöst läßt, so daß täglich erneut außenpolitische Belastungen auftreten können, denen mit den vorhandenen gesetzlichen Mitteln so lange nicht begegnet werden kann, als die Strafrechtsreform nicht zu dem Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuches geführt hat. Und daß das Inkrafttreten erst in einigen Jahren erfolgen kann, wissen wir alle. (D)

Die Bundesregierung wird daher, wenn Sie zu einer Ablehnung kommen sollten, Ihre Argumente sehr eingehend prüfen; sie wird aber auch zu prüfen haben, ob die außenpolitischen Gesichtspunkte ein Festhalten an den Grundlagen der Vorlage notwendig erscheinen lassen.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren! Es liegt die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses vor, den Entwurf aus den in der Drucksache 181/1/58 angegebenen Gründen im ganzen abzulehnen. Ich darf die Herren, die diesem Antrag des Rechtsausschusses folgen wollen, bitten, das Handzeichen zu geben. — Ich stelle fest, daß alle Länder dem Antrag des Rechtsausschusses zugestimmt haben. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, den Entwurf eines **Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes** aus den soeben angenommenen Gründen im ganzen abzulehnen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (Drucksache 184/58)**

(A) **Dr. ZANDER** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das im Jahre 1954 erlassene Wirtschaftsstrafgesetz hat den Bundesrat zuletzt in seiner letzten Sitzung des Jahres 1956 beschäftigt. Damals ging es um die Verabschiedung des vom Bundestag beschlossenen Änderungsgesetzes. Wesentlicher Inhalt dieses Änderungsgesetzes war die Einfügung des jetzigen § 2 a, der die Verfolgung und Ahndung von Preisüberschreitungen entweder als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit ermöglichen sollte. Des weiteren wurde die Geltungsdauer des Gesetzes durch eine Neufassung des § 23 bis zum 31. Dezember dieses Jahres verlängert.

Die Bundesregierung hat nunmehr den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vorgelegt. Sie hält eine solche **Verlängerung um weitere vier Jahre**, d. h. bis zum Ablauf des Jahres 1962, für angezeigt. Wie die Begründung erkennen läßt, ist die Bundesregierung der Meinung, daß eine Verlängerung um zwei Jahre, d. h. bis zum Ablauf des Jahres 1960, nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreiche und daß eine Verlängerung um drei Jahre, d. h. bis zum Ablauf des Jahres 1961, um deswillen untunlich sei, weil die Legislaturperiode des Dritten Bundestages im Sommer 1961 ablaufe. Bei der im Entwurf vorgesehenen Verlängerung um vier Jahre werde dem Vierten Bundestag eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung stehen, in der er sich mit der Frage eines etwaigen Außerkrafttretens befassen könne.

(B) Außer der vorgesehenen Verlängerung um vier Jahre sieht der Entwurf eine Neufassung des § 1 Ziff. 8 vor, die jedoch lediglich redaktioneller Art ist.

Der federführende Rechtsausschuß, für den ich zu berichten habe, hat sich den von der Bundesregierung angestellten Erwägungen angeschlossen. Er empfiehlt ebenso wie der Agrarausschuß, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Im Gegensatz dazu empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, die Verlängerung des Gesetzes nur bis zum Ablauf des nächsten Jahres vorzunehmen. Er schlägt dementsprechend vor, die Worte „31. Dezember 1962“ durch die Worte „31. Dezember 1959“ zu ersetzen. Dieser Vorschlag wird damit begründet, daß die jetzige Fassung des bereits von mir angesprochenen § 2 a nicht alle Tatbestände ungerechtfertigter Preisforderungen erfasse und daher aus wirtschaftspolitischen Gründen einer Neufassung bedürfe.

Hierzu ist in aller Kürze folgendes zu sagen: Die jetzige Fassung des § 2 a ist sicherlich nicht befriedigend. Praktische Erfahrungen mit dieser neuen Bestimmung konnten bislang nicht gemacht werden. Nach den übereinstimmenden Berichten aller Landesjustizverwaltungen ist die Zahl der einschlägigen Verfahren ganz außerordentlich gering. Es sind auch aus den Kreisen der Richter und Staatsanwälte gegen die Wirksamkeit des § 2 a in seiner jetzigen Fassung Bedenken erhoben worden. Die

Landesjustizverwaltungen haben sich jedoch gleichwohl einhellig für seine Beibehaltung ausgesprochen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil eine solche Vorschrift schon durch ihre bloße Existenz Bedeutung haben kann.

Gegen die vom Wirtschaftsausschuß erstrebte Erweiterung des Tatbestandes ist im Rechtsausschuß auf die vielfältigen Bemühungen innerhalb der letzten Jahre hingewiesen worden, den § 2 a oder besser gesagt die Preisüberhöhungsvorschrift so praktikabel zu fassen, daß sie brauchbar und ihr Anwendungsbereich gesichert ist. Alle diese Versuche sind bislang an der besonderen Problematik dieses Tatbestandes gescheitert. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß eine Änderung im Sinne einer Erweiterung des Tatbestandes auf ungewöhnliche Schwierigkeiten rechtspolitischer Art stößt. Ich darf daran erinnern, daß es gerade rechtspolitische Erwägungen waren, die im Jahre 1954 zur Streichung des § 3 der damaligen Regierungsvorlage durch den Bundestag geführt haben, mit der Folge, daß das Wirtschaftsstrafgesetz von 1954 bis 1956 überhaupt keine Preisüberhöhungsvorschrift enthielt. Man wird daher bezweifeln müssen, ob es überhaupt je gelingen wird, einen für die Praxis brauchbaren Tatbestand, insbesondere eine passende Generalklausel, zu finden.

Die im Rechtsausschuß erhobenen Bedenken gegen den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses haben sich zwar nicht zu einem Widerspruch verdichtet; der Rechtsausschuß war jedoch der Auffassung, daß diese Gesichtspunkte von dem Berichterstatter in der Vollversammlung vorgetragen werden sollten. (D)

Vizepräsident **BRAUER**: In der Drucksache 184/1/58 liegen vor die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses und des Agrarausschusses, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben, sowie die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, in Art. 1 Nr. 2 die Worte „31. Dezember 1962“ durch die Worte „31. Dezember 1959“ zu ersetzen.

Ich darf darauf hinweisen, daß in dem vorletzten Satz der Begründung des Wirtschaftsausschusses die Worte „gefunden werden“ durch die Worte „von der Bundesregierung vorgelegt werden“ zu ersetzen sind. Der vorletzte Satz der Begründung des Wirtschaftsausschusses lautet also wie folgt:

Diese Neufassung ist dringlich und sollte aus wirtschaftspolitischen Gründen alsbald von der Bundesregierung vorgelegt werden.

Ich schlage vor, daß wir zunächst über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses abstimmen, die Terminfestsetzung zu ändern. Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich wohl ohne weitere Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 78 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des

(A) **Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 keine Einwendungen zu erheben.**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz — wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Wir behandeln Punkt 5 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 157/58)**

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat verzeichnet es nicht oft, daß eine zustimmungsbedürftige Verordnung, deren Änderung er — im März dieses Jahres — für notwendig gehalten hat, dem Plenum dieses Hohen Hauses unverändert wieder zugeht. Es handelt sich bei der jetzt zur Entscheidung stehenden Vorlage um eine Verordnung, die die bisher ergangenen Verordnungen über die Höhe der Renten der Entschädigungsberechtigten ändert, indem sie die Renten mit Wirkung vom 1. April 1957 ab an die inzwischen ergangenen Beamtenbesoldungserhöhungen angleicht.

Der Bundesrat hatte bei der ersten Vorlage der Verordnung die Rückwirkung auf den 1. April 1957 abgelehnt und außerdem die Anhebung der monatlich zu zahlenden Rentenhöchstbeträge von 600 DM auf 630 DM nicht gebilligt. Die Bundesregierung muß besondere Gründe gehabt haben, wenn sie heute den Bundesrat auffordert, zu diesem Problem nochmals Stellung zu nehmen, und wenn sie gleichzeitig an der ursprünglichen Fassung der Verordnung festhält.

Schon bei der ersten Vorlage waren sich der Sonderausschuß des Bundesrates für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß des Bundesrates nicht einig. Während der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen einmütig der Vorlage der Bundesregierung zustimmte, empfahl der Finanzausschuß, rückwirkend erhöhte Rentenzahlungen abzulehnen und es trotz der eingetretenen Gehaltserhöhungen bei dem jetzigen Rentenhöchstbetrag von 600 DM zu belassen. Der Finanzausschuß hat sich in der Sitzung des Bundesrates im März dieses Jahres durchgesetzt.

Die Bundesregierung hat schlüssig nachgewiesen, daß die rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung auf den 1. April 1957 einer gesetzlichen Verpflichtung der Bundesrepublik entspricht, von der sie nicht abweichen kann. Da die Bundesregierung die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes auch international garantiert hat, würde die Nichtbeachtung der Durchführung des Gesetzes in diesem Punkt zugleich Vorwürfe der illoyalen Auslegung eingegangener Verpflichtungen zur Folge haben. Die Bundesregierung möchte — mit Recht — solche möglichen Vorwürfe vermeiden.

Auch der Finanzausschuß hat sich inzwischen von der Richtigkeit der Argumentation der Bundesregierung und des Sonderausschusses für Wie-

dergutmachungsfragen überzeugt, so daß er dem Plenum nicht mehr wie beim erstmaligen Streichung der rückwirkenden Inkraftsetzung der Verordnung empfiehlt. In diesem Punkt besteht also wenigstens zwischen den Ausschüssen Gott sei Dank Einigkeit. Dagegen hat der Finanzausschuß Ihnen auch jetzt wieder empfohlen, die Anhebung der Rentenhöchstbeträge auch nach der Zugrundelegung der erhöhten Beamtenbesoldung abzulehnen.

Um eine nicht genügend vorbereitete Stellungnahme der Länder im Bundesrat zu vermeiden, habe ich als Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses darauf hingewirkt, daß die Entscheidung über diese Frage nicht am 4. Juli erfolgte, sondern erst heute ansteht. Man kann verschiedener Auffassung darüber sein, ob allgemeine Änderungen der Besoldungsverhältnisse, die nun einmal die Grundlage für die Bemessung der Renten für die Wiedergutmachungsberechtigten sind, auch zu Änderungen der Höchstgrenzen für die Renten führen sollen oder nicht.

Die Bundesregierung ist befragt worden, ob sie geneigt ist, ihren Verordnungsentwurf in diesem Punkte zu ändern. Sie hat den Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen wissen lassen, daß sie an dem ursprünglichen Entwurf festhält, in dem sie eine moralische Verpflichtung zur Erhöhung der Rentenhöchstbeträge um 5 % anerkennt. Man kann nicht sagen, daß Moral weniger bedeutet als Verpflichtung. Die aus der Aufbesserung der Beamtengehälter resultierende Veränderung der Grenzen für die Höchstrenten um 5 % verursacht eine Mehrausgabe, die für die Dauer von 10 Jahren einen Gesamtbetrag von 15 bis 20 Millionen DM erfordert, also jährlich von 1,5 bis 2 Millionen DM.

Ich versage es mir, dem Hohen Hause die zarten Hinweise und die handfesten Proteste zu verlesen, die von den Geschädigtenorganisationen aller Art bei mir eingegangen sind, deren Beantwortung ich deshalb zurückstellen mußte, weil der Bundesrat zu den beiden strittigen Fragen erst heute eine endgültige Stellung bezieht.

Ich glaube, meine Herren, es würde sich kaum lohnen, wegen eines Betrags, von dem die Bundesregierung sagt, daß seine Aufbringung eine moralische Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland darstellt, eine von der Haltung der Bundesregierung abweichende Stellung zu beziehen. Wenn die Bundesregierung selber der Meinung wäre, daß hier kein Anlaß zu einer Geldausgabe vorhanden wäre, wäre die Regierungsvorlage in diesem Punkt allerdings unverständlich.

Der Wiedergutmachungsausschuß des Bundesrates hat sich nach einer langen Diskussion daher erneut dafür ausgesprochen, die Verordnung unverändert zur Annahme zu empfehlen. Allerdings ist bei dieser Empfehlung des Wiedergutmachungsausschusses nicht das volle Stimmenverhältnis der Länder in dieser Sache zum Ausdruck gekommen. In jedem Ausschuß hat jedes Land eine Stimme. Berlin z. B. hat sich angesichts der Tatsache, daß diese Verordnung in Berlin gilt, für die unver-

(A) änderte Annahme der Verordnung ausgesprochen. Berlin wird jedoch in der Endabstimmung im Bundesrat seine vier Stimmen nicht zur Geltung bringen können. Andererseits hat sich das Saarland, in dem die Verordnung nicht gelten soll, gegen die Anhebung der Höchstgrenzen ausgesprochen und wird, da bereits in der Ausschußsitzung ein Kabinettsbeschluß vorlag, wohl auch jetzt die gleiche Stellung beziehen.

Die Anomalie unseres politischen Lebens im Bundesrat liegt eben leider darin, daß Länder wie das Saarland, bei denen gewisse Einschränkungen in der Anwendung von Bundesgesetzen bestehen, hier mitbestimmen, während andere Länder wie Berlin, in denen Gesetze und Verordnungen mit dem Willen des Bundesgesetzgebers wirksam werden, keine Stimmberechtigung besitzen. Aber die Hoffnung der Mehrzahl der Mitglieder des Sonderausschusses war es, daß sich in der Zwischenzeit doch eine Mehrheit für die unveränderte Annahme der Verordnung finden wird.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen im Namen des Sonderausschusses empfehlen, den Antrag des Finanzausschusses abzulehnen und dem Votum des Sonderausschusses zu folgen, der Vorlage der Bundesregierung zuzustimmen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hauses. Die Tatsache, daß heute zwei Länder hier nicht durch Bundesratsmitglieder vertreten sind, schafft zusätzliche Schwierigkeiten für eine positive Beschlußfassung. Trotzdem sollte der Bundesrat versuchen, zu einer Beschlußfassung zu kommen, die der politischen Wichtigkeit des Gegenstandes entspricht.

(B) Meine Herren, es liegt Ihnen die Drucksache 157/1/58 vor, die die Ansichten der beiden beteiligten Ausschüsse wiedergibt, nämlich unter A des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen mit der Empfehlung, dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung voll zuzustimmen, und zweitens unter B des Finanzausschusses mit der Empfehlung, den Höchstbetrag der Rente nicht zu erhöhen, sondern auf dem alten Stand zu belassen, im übrigen aber der Verordnung zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat sich aus wohlwogenen Gründen veranlaßt gesehen, dem Hohen Hause die Verordnung in dem ursprünglichen Wortlaut zum zweiten Male vorzulegen. Bei der Begründung für diese zweite Vorlage ist ein Unterschied in dem Hinweis auf die rechtliche Unterlage gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß eine strikte Rechtsverpflichtung vorliegt, das Inkrafttreten zu dem gleichen Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Erhöhung der Beamtenbesoldung eingetreten ist. Was dagegen die Erhöhung der Rente von 600 auf 630 DM betrifft, so ist erklärt worden, daß es sich um eine moralische Verpflichtung handelt.

Herr Senator Klein ist bereits auf diesen Punkt der moralischen Verpflichtung zu sprechen gekommen. Ich bin mit ihm der Ansicht, daß moralische

(C) Verpflichtungen umfassender und tiefer sind als rechtliche Verpflichtungen. Aber in Finanzsachen, in denen bekanntlich die Gemütlichkeit aufzuhören pflegt, geht man im allgemeinen ja doch von rechtlichen Verpflichtungen aus und überlegt dann, ob man über das strikte Maß der rechtlichen Verpflichtung auch noch hinausgehen kann, wenn es sich um eine moralische Verpflichtung handelt. Wohl in Anknüpfung hieran hat der Finanzausschuß des Bundesrates versucht, zu einem Kompromiß zu kommen. Er hat dem Inkrafttreten zu dem früheren Zeitpunkt zugestimmt, dagegen vorgeschlagen, von der Erhöhung des Rentenhöchstbetrages über 600 DM hinaus abzusehen.

Ich habe in Aussicht gestellt, hierzu eine Stellungnahme der Bundesregierung herbeizuführen. Das war bei der verhältnismäßigen Kürze der Zeit leider bis heute nicht möglich, da mehrere Kabinettsitzungen ausfallen mußten. Um aber das richtige Größenverhältnis darzustellen, darf ich heute ausdrücklich namens der Bundesregierung die Zahlen bestätigen, die der Herr Berichterstatter genannt hat. Es handelt sich um ein Objekt von 15 bis 20 Millionen DM in zehn Jahren, also von 1,5 bis 2 Millionen DM in einem Jahre.

Ich hatte mir in der Sitzung des Finanzausschusses, was auch im Protokoll wiedergegeben ist, erlaubt zu sagen: Es ergibt sich die Frage, ob es gut ist, deswegen eine leidenschaftliche Diskussion herbeizuführen. Ich glaube, wir sind uns alle bewußt, daß die Augen einer breiten Öffentlichkeit — auch außerhalb Deutschlands — auf diese Angelegenheit gerichtet sind. Wenn man die Dinge mit dem richtigen Maß mißt, muß man wohl sagen, es wäre dringend erwünscht, wenn sich das Hohe Haus heute entschließen könnte, dem Vorschlag der Bundesregierung in beiden Punkten vollauf zu entsprechen.

(D) Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine verehrten Herren! Rheinland-Pfalz wird ebenso wie bei der Abstimmung am 14. März die Vorlage der Bundesregierung ablehnen. Ich möchte an die Spitze meiner Ausführungen die Bemerkung stellen, daß die Auseinandersetzung über diese Verordnung, die sich nach den Erklärungen des Herrn Senators Klein schon einige Monate hinzieht, in keiner Weise die Verpflichtung berühren kann, die auch wir gegenüber den berechtigten Ansprüchen auf Wiedergutmachung anerkennen. Wir haben uns stets zur Wiedergutmachung bekannt und an ihrem Zustandekommen mitgewirkt. Aber wir wissen doch alle, daß die Leistungen zur Wiedergutmachung jenen Betrag von 8 Milliarden DM, von dem man beim Zustandekommen des Gesetzes ausging und der die Grundlage für unsere Zustimmung war, um mehr als das Doppelte überschreiten. Darüber werden seit Monaten Verhandlungen geführt. Die Länderchefs wurden auf Grund eines entsprechenden Beschlusses bei dem Herrn Bundeskanzler vorstellig. Dabei wurde die Auffassung vorgetragen, daß zur Beseitigung entstandener Mißbräuche eine Novellierung des Gesetzes unerlässlich sei und daß

- (A) zwischen der Bundesregierung und den Ländern angesichts der völlig veränderten Situation über eine **Verlagerung der Lasten** gesprochen werden müßte. Die mit dem Herrn Bundeskanzler eingeleiteten Verhandlungen führten zur Einsetzung eines Ausschusses, der das ganze Material zusammentragen soll. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich halte es daher für widerspruchsvoll, ja für unmöglich — die kommenden Verhandlungen würden dadurch geradezu auf den Kopf gestellt —, heute einer Vorlage zuzustimmen, die wiederum viele Millionen, ja Milliarden mehr von uns verlangt.

Rheinland-Pfalz macht sich in der Sache selbst auch weiterhin den Standpunkt zu eigen, den der Finanzausschuß seinerzeit vertreten hat und dem der Bundesrat am 14. März gefolgt ist, und zwar sowohl hinsichtlich der Frage der Erhöhung des Rentenhöchstbetrages von 600 DM als auch ausdrücklich hinsichtlich der Frage der Rückwirkung. Damals wurde als Begründung folgendes angeführt:

Das Bundesentschädigungsgesetz sieht eine Angleichung an die Beamtengehälter vor; hierin liegt nicht die Verpflichtung, die Angleichung zu einem bestimmten Termin vorzunehmen. Durch die rückwirkende Erhöhung entstehen vermehrte Schwierigkeiten in der Aufbringung der Mittel; diese sind durch das über alles Erwartete starke Ansteigen der Wiedergutmachungslasten ohnehin sehr groß.

- (B) An dieser Begründung halten wir auch heute fest. Wir lehnen deshalb die Vorlage insgesamt ab.

**Dr. HOFMEISTER** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Da heute, worauf schon Herr Senator Klein in seinem Bericht hinwies, zwei Länder nicht vertreten sind, erscheint es auch mir zweckmäßig, von einer Beschlußfassung abzusehen. Man könnte geschäftsordnungsmäßig die Beschlußfassung aussetzen oder auch den Beschluß fassen, diesen Tagesordnungspunkt heute nicht weiter zu behandeln. Offenbar läßt das Abstimmungsergebnis im Ausschuß die Vermutung zu, daß bei Anwesenheit von Vertretern der beiden Länder die Zustimmung zu der Verordnung sicher wäre. Es wäre nicht gut, wenn wir heute zu einer Ablehnung und in einem Vierteljahr, wenn eine andere Zusammensetzung des Hauses vorhanden ist, doch wieder zur Zustimmung kämen.

**Dr. BIERMANN-RATJEN** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg ist grundsätzlich dafür, daß der Entwurf angenommen und die ganze Sache zu einem Ende gebracht wird. Wir denken insbesondere auch an das Echo im Ausland, wenn wir diese Haltung einnehmen. Aber der Umstand, daß heute zwei Länder nicht vertreten sind und daher eine echte Entscheidung gar nicht möglich ist, veranlaßt uns, von unserem grundsätzlichen Standpunkt abzugehen und, wenn auch sehr ungern, der Vertagung zuzustimmen.

**SCHWERTNER** (Saarland): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Gestatten Sie mir für das Saarland eine Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters Senator Dr. Klein (Berlin), soweit es sich um die **Abstimmungsfähigkeit der saarländischen Regierung** handelt.

Ich glaube nicht, daß eine politische Analogie zwischen der Situation Berlins und der des Saarlandes gezogen werden sollte. Das Land Berlin wird wohl auch nicht annehmen, daß die saarländische Regierung nicht das größte Verständnis dafür aufbrächte, daß Berlin in diesem Hohen Hause abstimmungsfähig wird. Ich darf für die saarländische Regierung sehr deutlich darauf hinweisen, daß das Saarland auf der Basis des bestehenden und gültigen Eingliederungsgesetzes seit dem 1. Januar 1957 vollgültiges Bundesland und insoweit stimmberechtigt ist.

Auf die Sache selbst möchte ich nicht weiter eingehen, sondern nur folgenden grundsätzlichen Hinweis geben. Die saarländische Regierung muß in allen Materien, die auf Grund der durch das Eingliederungsgesetz geschaffenen Realität in absehbarer Zeit auf sie zukommen werden, selbstverständlich das Recht haben, ihre Stimme abzugeben.

Vizepräsident **BRAUER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist Vertagung beantragt. Nach der Geschäftsordnung geht der Vertagungsantrag anderen Anträgen vor. Ich stelle daher zunächst den Vertagungsantrag zur Abstimmung und bitte die Mitglieder, die für die Vertagung stimmen, die Hand zu erheben. — Das sind 20 Stimmen; das ist die Minderheit. (D)

(Zuruf: Gegenprobe, bitte!)

— Wir brauchen für die Annahme des Antrages 21 Stimmen; wenn diese Zahl nicht erreicht ist, ist der Antrag gefallen. Aber wir wollen mal die Gegenprobe machen. Wer ist gegen die Vertagung? — Das sind 12 Stimmen. Sie sehen, meine Herren, welche Schwierigkeiten sich daraus ergeben, daß heute zwei Länder nicht zur Abstimmung anwesend sind. Ich glaube doch, der Bundesrat sollte sich bei dieser Sachlage dazu entschließen, die Entscheidung auf die nächste Sitzung zu vertagen. Ich darf fragen, ob die Abstimmung wiederholt werden soll.

(Zurufe.)

— Herr Dr. Biermann-Ratjen bittet darum, die Abstimmung zu wiederholen. Wird widersprochen? — Dann bitte ich noch einmal diejenigen um das Handzeichen, die dem Antrag auf Vertagung zustimmen. — Jetzt ist die Mehrheit da. Die Beschlußfassung ist vertagt.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

**Zweite Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1955 (2. LStER 1957) (Drucksache 200/58)**

Auf Drucksache 200/1/58 liegt Ihnen unter I die Empfehlung des Finanzausschusses vor, der Ver-

(A) waltungsanordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Empfehlung aufgeführte Änderung berücksichtigt wird. Widerspruch gegen diese Empfehlung erfolgt nicht. Ich darf dann ohne formelle Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat damit beschlossen hat, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958** (Schwefelkohlenstoff, Strohnappe usw.) (Drucksache 183/58)

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern erhebt gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keine Bedenken. Es geht dabei allerdings davon aus, daß die im Entwurf nicht berücksichtigten Wünsche Bayerns, die sich auf den Schutz der Zellstoffindustrie beziehen, entsprechend dem Vorschlag des Außenhandelsausschusses des Bundestages in der Sitzung vom 27. Juni 1958 von der Bundesregierung in einer Vierten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958 berücksichtigt werden.

**Dr. FARNY** (Baden-Württemberg): Das Land Baden-Württemberg schließt sich dieser Erklärung an.

(B) Vizepräsident **BRAUER**: Ich darf danach wohl feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 beschlossen hat, gegen die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958 (Schwefelkohlenstoff, Strohnappe usw.) keine Bedenken zu erheben.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 180/58 a))
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 180/58 b))

**KAISEN** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegen heute zwei Abkommen vor, die angesichts der augenblicklichen ernstesten politischen Lage doch einen gewissen Lichtblick bedeuten. Es handelt sich um zwei Abkommen, die nach langen Jahren der Unterbrechung einen neuen offiziellen Anfang wirtschaftlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und der Sowjetunion ermöglichen sollen. (C) Für die Bundesländer handelt es sich um zwei bemerkenswerte Verträge, die große wirtschaftliche Möglichkeiten in sich tragen, wenn sie entsprechend angewendet und entwickelt werden; es sind dies die Abkommen vom 25. April 1958 über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt sowie der Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion.

Das erste Abkommen regelt Fragen der Meistbegünstigung im Handel und der Seeschifffahrt, die Errichtung einer russischen Handelsvertretung in der Bundesrepublik, deren Status in einer besonderen Anlage zum Abkommen festgelegt wird; außerdem wird eine fakultative Schiedsvereinbarung getroffen und die Vollstreckung der eventuellen schiedsgerichtlichen Entscheidungen geregelt.

Der Konsularvertrag baut auf früheren Erfahrungen auf, die aus dem Vollzug des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion vom 12. Oktober 1925 gewonnen wurden. Die Vertragsbestimmungen gelten zunächst nur für die konsularische Tätigkeit der beiderseitigen Botschaften. Der erste Abschnitt regelt die Formalien für die Zulassung von Konsuln und deren Vertreter; der zweite Abschnitt behandelt die Rechte der konsularischen Amtspersonen, und der dritte Abschnitt regelt — in Anlehnung an die alten Konsularverträge — die Aufgaben und Amtsbefugnisse der Konsuln.

Für die Länder ist wichtig, daß die Errichtung von Konsulaten in den einzelnen Bundesländern noch einer besonderen Vereinbarung bedarf. (D)

Wesentlich ist nun, daß bei den Verhandlungen über die Verträge hinaus noch weitere Ergebnisse erzielt werden konnten, die erkennen lassen, daß die Abkommen als Abkommen zu betrachten sind, die über die Regelung von rein wirtschaftlichen Beziehungen hinausgehen. Beide Abkommen sind nämlich im Grunde genommen Teile einer zu begrüßenden gegenseitigen Verständigungsbemühung, bei der auch andere anstehende Fragen geregelt werden konnten. Da ist zunächst das langfristige Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zu nennen. Es soll für die nächsten drei Jahre gegenseitige Lieferungen im Gesamtwert von dreieinhalb Milliarden DM umschließen. Das dazugehörige Protokoll für den Warenverkehr im Jahre 1958 legt die Einzelheiten fest, auf die ich hier nicht eingehen will; sie sind als Regierungsabkommen schon am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten.

Außer diesen schriftlich getroffenen Handelsvereinbarungen umfaßt die Verständigung noch die beiderseits gegebene Zusage über die Heimführung von Staatsangehörigen der Vertragspartner. Die Einzelheiten dieser Zusagen sind aus dem Text der mündlichen russischen Erklärung und dem Text der deutschen Gegenerklärung zu ersehen. Bemerkenswert ist, daß diese doppelseitige Repatriierungserklärung in der Sowjetunion zwar

(A) befolgt, aber bisher noch nicht veröffentlicht wurde.

Überblickt man die Form und Art, die für die einzelnen Teile der Verständigung gewählt wurden, so zeigt sich, wie schwierig es gewesen sein muß, die vorliegenden Übereinkünfte überhaupt zu erzielen; sie zeigen aber auch, daß trotz dieser erheblichen Hemmungen und Schwierigkeiten auf dem Wege geduldigen Verhandeln Ergebnisse erzielt werden können, die für beide Völker von Vorteil sind. Die Verdienste der deutschen und auch der russischen Verhandlungsdelegation sollen bei der Würdigung des Ergebnisses nicht unerwähnt bleiben.

Die Darstellung über den Verlauf der Verhandlung, die Sie in der Denkschrift finden, und das gemeinsame Communiqué sollten allen, die im gesamtdeutschen und europäischen Interesse eine Verständigung mit der Sowjetunion wünschen, eine aufmerksame Lektüre wert sein. Mit vollem Recht weist die Bundesregierung in der Denkschrift darauf hin, daß neben dem unmittelbaren realen Interesse an den einzelnen Verhandlungsergebnissen die weitere Bedeutung dieses Vertragswerks vor allem auf allgemeinem politischem und wirtschaftlichem Gebiet liege. Es hat sich auch in diesem Falle wieder gezeigt, daß die Anknüpfung von Handel und Verkehr das beste Mittel ist, um den Kontakt zwischen Menschen und Völkern wieder herzustellen, nachdem dieser durch Kriege usw. zerstört worden war. Durch diesen Handelsvertrag ist es sogar möglich gewesen, zwischen zwei Staaten (B) mit ganz verschiedenen Wirtschaftssystemen und zwei Völkern mit ganz verschiedenen politischen Systemen erste Ansatzpunkte zu finden, um erstarrte politische Fronten aufzulockern. Es ist zu begrüßen, daß den abgeschlossenen Verhandlungen in absehbarer Zeit folgerichtig auch Gespräche über kulturelle Vereinbarungen und über Fragen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit folgen sollen.

Allerdings wird in den Verträgen über die wichtigste politische Frage, die uns hier alle angeht, über die Frage der Wiedervereinigung, nichts gesagt. Aber das liegt in der Natur der Dinge. Diese Fragen werden auf höherer politischer Ebene entschieden. Nicht nur bei dem Abkommen, sondern auch bei allen Bekundungen, Protokollen usw. sucht man vergebens nach einem konkreten Anhaltspunkt dafür, wie diese Lebensfrage unseres Volkes zu einer Lösung gebracht werden soll. Wir haben gerade in diesen Tagen wieder die Erklärung Ulbrichts — unterstützt von Chruschtschow — gehört, aus der hervorging, daß diese Männer nach wie vor zu der russischen These von der Existenz der beiden deutschen Teilstaaten stehen. Sie glauben auch daran, daß ihr System, das sie fälschlich sozialistisch nennen, letzten Endes dem System des Westens überlegen ist. Nun, dazu bedarf es natürlich enormer Anstrengungen. Damit in der Bevölkerung drüben der Wille zu diesen Anstrengungen geweckt wird, bedarf es jedoch eines Mittels, über das nicht gesprochen wird, nämlich die Ersetzung

des Staatsfunktionärs durch die Funktion der Wirtschaft und der Währung. Dann wird ganz von selbst (C) der Nachholbedarf, den man dort im Vergleich mit der westlichen Wirtschaft immer wieder feststellt, allmählich gedeckt werden können. Daraus werden sich meiner Ansicht nach ganz andere Verhandlungsmöglichkeiten ergeben, die für die weiteren Beziehungen zwischen den Völkern von großer Bedeutung sind.

Wenn man die Dinge so betrachtet, sollten uns hartnäckig vertretene Thesen der östlichen Politik nicht zur Resignation verführen. Wir wissen aus alter Erfahrung, daß jede These, die zum politischen Dogma erhoben wird — gleichgültig, woher sie kommt, aus dem religiösen, nationalen, sozialistischen, liberalen oder sonst einem weltanschaulichen Bereich — und die man auf Grund der Staatsgewalt mit Diktaturmaßnahmen gewaltsam durchzuführen sucht, allmählich zu einem Zustand führt, in dem die Menschen gezwungen sind, dem Lebensgesetz Genüge zu tun und zu versuchen, irgendwelche Verhandlungs- und Verständigungsmöglichkeiten zu finden. Ein Teil dieser Bewegung, dieser Entwicklung ist auch dieser Handelsvertrag. Dabei begrüße ich ebensosehr, daß endlich Anhaltspunkte gegeben sind, um zu einem vernünftigen Gespräch zu kommen. Daher ist das, was hier erreicht worden ist, in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu unterstreichen.

Im einzelnen ist noch auf folgendes hinzuweisen. Sowohl politische wie wirtschaftliche Bedeutung kommt der in Art. 1 des Allgemeinen Abkommens über Handel und Seeschifffahrt vereinbarten **Meistbegünstigungsklausel** zu. Es wird klargestellt, daß diese Klausel nicht für die Beziehungen gelten soll, die sich aus einer Zollunion jetzt oder in Zukunft ergeben. Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — das ist immerhin sehr wichtig —, der vor seinem Abschluß von der Sowjetunion als ein gegen den Ostblock gerichtetes Instrument verurteilt worden ist, wird mit dieser Klausel indirekt anerkannt. Diese Tatsache ist unter Umständen für die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sowjetunion von einer gewissen Bedeutung. (D)

Auffallend ist bei diesem Vertrag auch der Umfang des gegenseitigen Warenaustausches, der im Vergleich mit früheren Jahren nur bescheiden ist. Vor dem ersten Weltkrieg nahm z. B. der deutsche Außenhandel den zweiten Platz im gesamten russischen Außenhandel ein. Auch für Deutschland war Rußland mit 25 % der Einfuhr einer der ersten Handelspartner. Während der Zeit der forcierten Industrialisierung Ende der 20iger Jahre entstand nach langem Stillstand ein sehr lebhafter Austausch. Durch den zweiten Weltkrieg sind die Beziehungen abermals jahrelang unterbrochen und stark belastet worden. Mit diesem Vertrag ist jetzt endlich wieder ein Anknüpfungspunkt gefunden worden.

Nun hat allerdings ein gewisser Ausgleich dadurch stattgefunden, daß der Außenhandel der

(A) Sowjetzone mit Rußland, die ohne Rücksicht auf historisch begründete wirtschaftliche Tatbestände zwangsweise in das wirtschaftliche und politische System des Ostblocks eingegliedert wurde, aufgelebt ist. Zunächst geschah das zwangsläufig durch Reparationslieferungen. Wir vergessen oft, daß die Ostzone in den ersten Jahren enorme Reparationsleistungen hat erbringen müssen. Ferner entstanden im Laufe der Zeit weitere Verbindungen der Industrie. Dadurch ist jetzt der Umfang des Handels der Ostzone mit der Sowjetunion größer als der Interzonenhandel zwischen Westdeutschland und Ostdeutschland. Auch das müssen wir sehen. Wir müssen versuchen, auf diesem Gebiet vorwärtszukommen und nicht nur den Wirtschaftsverkehr zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion, sondern auch den mit der Sowjetzone auszubauen. Wir müssen den hier bestehenden großen Nachholbedarf allmählich abbauen und zu vernünftigen Verhältnissen kommen.

Dabei darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der Handel der westeuropäischen Länder mit der Sowjetunion größer ist als unserer. Er beruht jedoch auf einer Voraussetzung, die für uns eine große Hemmung darstellt. Der Im- und Export der Sowjetunion bewegt sich im Rahmen eines Staatsmonopols. Dadurch hat unsere Wirtschaft nicht die Möglichkeit zu den Handelsbewegungen, die möglich wären, wenn nur ein Teil des Volumens, das das Staatsmonopol dort als Bedarf anmeldet, unter diesen Handelsvertrag fiel und darüber hinaus ein variabler Teil für die einzelnen großen Industrieunternehmungen zur Verfügung stünde, die dann in direkten Verkehr mit Industrieunternehmungen des Westens treten könnten. Dann könnten der Handel aufgelockert und die Verbindungen enger gestaltet werden. Es müßte eigentlich der zweite Schritt das Ziel des nächsten Vertrages sein, über diesen engen Rahmen des Monopols hinauszukommen.

Immerhin muß auch die Wirtschaft der Sowjetunion diese Dinge ins Auge fassen. Wenn sie nämlich die schweren Nachteile überwinden will, die sie immer noch eingestehen muß, dann ist das meiner Ansicht nach nur dadurch möglich, daß sie nicht nur ihre Schlüsselindustrien, sondern auch die ganze Produktion der Konsumgüterindustrien ausbaut.

Die Liste, die uns in dem Abkommen vorgelegt wird, gibt deutliche Hinweise auf die Wünsche der Sowjetunion. Wenn man die Warenliste durchgeht, erkennt man darin alle die Artikel, die die Sowjetunion notwendig braucht, um ihre Spezialunternehmungen anzukurbeln, auszubauen und mit Maschinen auszustatten. Umgekehrt beziehen wir von der Sowjetunion nur die Produkte, die sie anzubieten hat: Rohstoffe, Lebensmittel, aber sehr wenige Konsumgüter. Darin liegt ein großer Unterschied.

Drüben ist eine Strukturverbesserung der Wirtschaft das Ziel des Handelsaustausches. Das ist meiner Ansicht nach nur zu begrüßen. In dem Maße, in dem es drüben möglich ist, das Sozialprodukt zu

vermehrten und durch Vermehrung des Warenangebots die Bedürfnisse der Bevölkerung zu steigern, wird sich auch der Warenaustausch durch Im- und Export zwischen den einzelnen Völkern verbessern. Wir in einer Handelsstadt sehen das tagtäglich. Unser größter Handelsaustausch findet statt mit Ländern, die eine hohe industrielle Produktion haben. Der Warenaustausch mit rein agrarischen Ländern bewegt sich dagegen auf einer viel niedrigeren Stufe. Der Wohlstand der Völker ist die Ursache für die Hoffnung, daß die Völker durch den Handelsaustausch auch andere Schwierigkeiten überwinden. Wir sollten die Augen nicht davor verschließen, daß die Liste der zum Austausch kommenden Waren manche interessante Schlußfolgerung in bezug auf die künftige Entwicklung des Verhältnisses zur Sowjetunion zuläßt. Dem Handelsvolumen sind zwar bisher noch Grenzen gesetzt; es wird sich aber hoffentlich mit der Zeit noch erweitern lassen.

Innerhalb der getroffenen Vereinbarungen ist die Einigung der Vertragspartner über die Heimführung von in der Sowjetunion ansässigen Deutschen — und umgekehrt — von besonderer Wichtigkeit. Schon im Jahre 1955, als über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion verhandelt wurde, spielte dieser Tatbestand eine entscheidende Rolle. Die Schwierigkeiten, die sich bei den Verhandlungen über diesen Punkt ergeben haben, müssen außerordentlich groß gewesen sein; das wurde uns im Auswärtigen Ausschuß mitgeteilt. Es war, wie wir von Botschafter Lahr gehört haben, nicht leicht, den Vertretern der Sowjetunion deutlich zu machen, was für uns Deutsche die Verhandlungen über diese Fragen bedeuten. Wiederholt drohten die Verhandlungen an dieser Frage zu scheitern. Um so erfreulicher ist es, daß trotzdem ein Ergebnis erzielt werden konnte, von dem sich sagen läßt, daß es zwar nicht alle Wünsche erfüllt, daß es aber einer großen Anzahl von deutschen Staatsangehörigen, die bisher in der Sowjetunion festgehalten wurden, ermöglicht, in die Bundesrepublik zurückzukehren.

Der Bundesrat geht davon aus, daß sich aus der Anwendung des Vertrags keine praktischen Nachteile für Berlin ergeben werden.

Namens des Auswärtigen Ausschusses und des beteiligten Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, gegen die vorliegenden Ratifikationsgesetze keine Einwendungen zu erheben, jedoch für das Gesetz zu dem Abkommen über „Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt“ festzustellen, daß die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 des Abkommens und Art. 2 Satz 2 Buchstabe c der Anlage zu dem Abkommen erforderlich ist.

Namens des Auswärtigen Ausschusses bitte ich, diesen Abkommen zuzustimmen.

Vizepräsident BRAUER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht verlangt.



(A) Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß halten das unter Buchstabe a aufgeführte Gesetz für zustimmungsbedürftig und empfehlen daher in der Drucksache 180/1/58, die Eingangsworte entsprechend zu ergänzen. Gegen das Gesetz unter Buchstabe b erheben beide Ausschüsse keine Einwendungen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag in Drucksache 180/1/58 zu Buchstabe a. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Ausschußempfehlung hinsichtlich des Gesetzes unter Buchstabe a gefolgt wird.

Auch hinsichtlich des Gesetzes unter Buchstabe b erfolgt kein Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf unter Buchstabe a die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Er hat ferner beschlossen, gegen den Gesetzentwurf unter Buchstabe b keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß beide Gesetze seiner Zustimmung bedürfen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis (Drucksache 173/58)**

(B) Dr. FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren!

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis ist das Ergebnis zweijähriger Beratungen zwischen einer deutschen und französischen Delegation. Der Gesetzentwurf mit vier Anlagen liegt nun dem Bundesrat im ersten Durchgang in deutschem und französischem Wortlaut vor.

Das Forschungsinstitut Saint-Louis hat eine sehr wechselvolle Vorgeschichte. Im Jahre 1903 wurde in Berlin eine Militärtechnische Akademie gegründet, zu der auch ein Ballistisches Institut gehörte. Während die Militärtechnische Akademie nach dem ersten Weltkrieg aufgelöst wurde, blieb das Ballistische Institut bestehen und wurde von da ab als Institut für technische Physik der Technischen Hochschule in Berlin angegliedert. Als 1935 eine Technische Akademie der Luftwaffe mit einem neuen Ballistischen Institut in Berlin-Gatow gegründet wurde, wurden mehrere Mitarbeiter des bisherigen Hochschulinstituts in dieses neue Institut übernommen. Gegen Ende des zweiten Weltkrieges wurde dieses Institut nach Biberach an der Riss verlagert. Nach der Besetzung Biberachs durch französische Truppen wurde das Institut nach Frankreich überführt und in Saint-Louis als französisches Laboratoire des Recherches Techniques de Saint-Louis neu aufgebaut. Es unterstand einem

französischen Militäringenieur, während die wissenschaftlichen Arbeiten auch weiterhin im wesentlichen von etwa 100 früheren deutschen Mitarbeitern des Instituts geleistet wurden. Seit 1945 wurde das Institut erheblich erweitert. Im Interesse der Forschung und nicht zuletzt auch der Erhaltung des deutschen Mitarbeiterstabes für dieses wissenschaftliche Institut haben sich die Bundesregierung und die Regierung der Französischen Republik entschlossen, das Forschungsinstitut in Saint-Louis zu einem deutsch-französischen Gemeinschaftsinstitut umzugestalten. (C)

Die Rechtsform ist die einer juristischen Person, die sowohl nach deutschem als auch nach französischem Recht Rechtspersönlichkeit besitzt. Die Organe des Instituts sind: 1. ein Verwaltungsrat mit je drei deutschen und drei französischen Mitgliedern, 2. zwei gleichberechtigte Direktoren — die deutschen und französischen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie je einer der beiden Direktoren werden von den Regierungen der Bundesrepublik und der Französischen Republik ernannt — und 3. ein wissenschaftlicher Beirat, der ebenfalls paritätisch zusammengesetzt ist, bestehend aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Die maßgeblichen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat, insbesondere solche über personelle Fragen, über die Rechnungslegung und über die Arbeiten des Instituts.

Die finanziellen Leistungen der Bundesrepublik und Frankreichs sind gleich bemessen. Während Frankreich dem Institut unmittelbar die Vermögenswerte überträgt, die zur Zeit zum Institut Saint-Louis gehören, zahlt die Bundesrepublik zunächst einen Betrag in Höhe der von Frankreich einzubringenden Vermögenswerte, der nach Schätzungen etwa 5 bis 7 Millionen DM beträgt. Für die weitere Unterhaltung und Modernisierung des Forschungslaboratoriums werden von der Bundesrepublik — neben den gleich hohen Zahlungen Frankreichs — jährlich etwa 3 bis 5 Millionen DM aufzubringen sein. (D)

Das Abkommen gewinnt seine Bedeutung allein schon aus der Tatsache, daß es sich hier im Grunde um ein altes deutsches Institut handelt und in ihm in der Mehrzahl deutsche Wissenschaftler tätig sind. Aber auch auf die allgemeine politische Bedeutung des Abkommens im Rahmen der deutsch-französischen Beziehungen soll hier kurz hingewiesen werden.

Zu erwähnen wäre noch, daß nach Art. 13 des Abkommens allen Mitgliedern des Nordatlantikpaktvertrages der Beitritt zu dem Abkommen nach Zustimmung der Bundesrepublik und Frankreichs freigestellt ist; allerdings müßte in diesem Falle das Abkommen entsprechend geändert werden.

Der federführende Ausschuß für Verteidigung und der mitbeteiligte Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen das Abkommen keine Einwendungen zu erheben, der Finanzausschuß mit der Maßgabe, gemäß Art. 105 Abs. 3 GG die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes in den Eingangsworten festzustellen.

(A) Vizepräsident **BRAUER**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es wird vorgeschlagen, zunächst über die in Drucksache 173/1/58 unter II empfohlene Änderung in bezug auf die Eingangsworte abzustimmen und sodann über die Empfehlung, im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich darf, wenn kein Widerspruch erfolgt, feststellen, daß in beiden Fällen zugestimmt wird. — Demnach ist der Bundesrat der Ansicht, daß das oben genannte Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und beschließt im übrigen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Zusatzabkommen vom 1. November 1957 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Drucksache 185/58)**

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich darf ohne weitere Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Wir kommen zu Punkt 11:

**Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (Drucksache 179/58)**

(B) Auch hier soll von einer Berichterstattung abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 179/1/58 vor. Über den Vorschlag unter II muß noch abgestimmt werden. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann stelle ich fest, daß entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse beschlossen worden ist.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (Zu BR-Drucks. Nr. 206/57 in Verbindung mit BR-Drucks. Nr. 206/57 [Beschluß])**

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! In der Vorbesprechung darüber, wie dieser Tagesordnungspunkt zu behandeln wäre, ist an uns als das antragstellende Land das Ansinnen gestellt worden, wir möchten mit einer Vertagung einverstanden sein. Wir konnten uns in der Vorbesprechung zu diesem Entschluß nicht durchringen, weil wir geglaubt haben, daß

auch das Land Nordrhein-Westfalen zur Plenarsitzung erscheinen würde. Aber aus ganz begreiflichen Gründen ist das Land Nordrhein-Westfalen nicht vertreten. (C)

Wir wissen nicht, welche Stellung dieses Land zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einnehmen wird. Deshalb glauben wir, daß es ein Gebot der Fairneß ist, dem Ansinnen zuzustimmen, das an uns gestellt worden ist. Wir sind der Ansicht, daß das größte Industrieland bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs vertreten sein sollte.

Deshalb stehe ich jetzt in voller Reumütigkeit vor Ihnen und beantrage namens des Landes Baden-Württemberg, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Vizepräsident **BRAUER**: Meine Herren, Sie haben den Antrag gehört. Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. — Ich darf feststellen, daß die Absetzung beschlossen ist.

Ich rufe Punkt 13 auf:

**Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes (Drucksache 160/58)**

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe, daß die Berlinklausel in § 2 durch die negative Berlinklausel ersetzt wird. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen. (D)

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 182/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für innere Angelegenheiten liegt in der Drucksache 182/1/58 vor. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, dann ist diese Empfehlung angenommen.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 15 haben wir von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 16:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Schlußschein für Roggen (Drucksache 187/58)**

(A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 17:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (Drucksache 188/58)**

Auf eine Berichterstattung soll verzichtet werden. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(Zuruf: Niedersachsen enthält sich der Stimme!)

— Wir nehmen zu Protokoll, daß sich Niedersachsen der Stimme enthalten hat.

Punkt 18:

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Lieferprämie für Roggen (Drucksache 189/58)**

Von einer Berichterstattung soll abgesehen werden; eine Aussprache wird nicht verlangt.

(B) Da kein Widerspruch erfolgt, hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

**Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 190/58)**

Auch hier wird auf eine Berichterstattung verzichtet.

Zur Abstimmung liegen Ihnen in der Drucksache 190/1/58 die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses vor. Wenn nicht widersprochen wird, darf ich über die beiden vorliegenden Empfehlungen zusammen abstimmen lassen.

Da das Wort nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 20:

**Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 191/58)**

Auch hier soll keine Berichterstattung erfolgen. Das Wort wird nicht verlangt.

Da kein Widerspruch erfolgt, kann ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 21 auf:

**Verordnung M Nr. 1/58 über Preise für inländischen Raps und Rüben (Drucksache 193/58)**

Dr. FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich auf Grund der Besprechungen, die wir geführt haben, kurz fassen. Es liegen zu dieser Verordnung die Anträge des Agrarausschusses auf Drucksache 193/1/58 unter I und der Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen auf Drucksache 193/3/58 (neu) vor. Beide Vorlagen unterscheiden sich nur in einigen wenigen Zahlen.

Der Agrarausschuß hat seine Empfehlung unter Voraussetzungen beschlossen, die nachträglich durch eine Stellungnahme des Bundesernährungsministers ein erheblich anderes Gesicht bekommen haben. Ich glaube zwar nicht, daß der Agrarausschuß mich legitimiert, zu erklären, daß sein Antrag gegenstandslos geworden wäre; aber ich darf als Vertreter des Landes Baden-Württemberg empfehlen, nunmehr dem Antrag Drucksache 193/3/58 (neu) zuzustimmen.

Vizepräsident BRAUER: Zur Beratung stehen also die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf Drucksache 193/1/58, ein Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 193/2/58 sowie der soeben erwähnte Antrag der Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen auf Drucksache 193/3/58 (neu). (D) Wird dazu noch das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall.

Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir zunächst über den Antrag der Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen auf Drucksache 193/3/58 (neu) ab.

(Zuruf: Herr Präsident, wir bitten um getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern!)

Ich rufe auf Ziffer 1 a). Wer dem unter Buchstabe a) beantragten Text, „für Raps und Rüben der Ernte 1958 auf 750 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm“, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. — Wer dem unter Buchstabe b) beantragten Text, „für Raps und Rüben der Ernte 1959 auf 660 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm“, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr lasse ich über Ziffer 1 b) des Antrags abstimmen. Wer dem unter Buchstabe a) beantragten Text, „für Raps und Rüben der Ernte 1958 um zwei Deutsche Mark“, zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. — Wer dem unter Buchstabe b) beantragten Text, „für Raps und Rüben der Ernte 1959 um 1,80 Deutsche Mark“, zustimmt, den bitte ich die Hand zu erheben. — Das ist wiederum die Mehrheit; angenommen.

- (A) Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 2 des Antrags. Wer dem unter Buchstaben a) beantragten Text, „der Ernte 1958 bis zu einem Betrage von 105 Deutsche Mark“, zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen. — Wer dem unter Buchstabe b) beantragten Text, „der Ernte 1959 bis zu einem Betrage von 90 Deutsche Mark“, zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziffer 2 des Antrags im ganzen angenommen.

Ich rufe auf Ziffer 3 des Antrags. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen.

Wir kommen nun zu dem Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 193/2/58, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Bundesrat erwartet, daß Mittel des Grünen Plans zum Ausgleich der Unterschiede zwischen dem Weltmarktpreis und dem Preis für 1958 nach der Verordnung M 1/58 zur Verfügung gestellt werden und daß durch Änderung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüßöls und Feintalg vom 26. 2. 1953/20. 12. 1956 der bisherige Beimischungssatz von 5 % so erhöht wird, daß die inländische Ernte 1959 untergebracht werden kann.

Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

- Mithin hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung M Nr. 1/58 über Preise für inländischen Raps und Rüben gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei“ (Drucksache 192/58)**

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Drucksache 192/1/58 vor. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird den Empfehlungen widersprochen? — Kein Widerspruch! Damit sind die Empfehlungen unter Ziffern 1 bis 4 gebilligt.

Ich darf feststellen: der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 23 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Wir kommen damit zu Punkt 24:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft (Drucksache 202/58)**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. (C)

Zur Abstimmung liegt Ihnen auf Drucksache 202/1/58 die Empfehlung des Agrarausschusses vor, der Verordnung nicht zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung des Agrarausschusses zustimmt, den bitte ich die Hand zu erheben. — Die Empfehlung ist abgelehnt.

Nunmehr haben wir festzustellen, ob eine Mehrheit der Verordnung zustimmt.

**Dr. FARNY (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe heute die Gründe des Agrarausschusses, dessen Empfehlung Sie soeben abgelehnt haben, schon einmal aufgeführt. Nachdem nun diese Ablehnung ausgesprochen ist, kann ich Ihnen nur empfehlen, in der jetzt folgenden Abstimmung die Verordnung abzulehnen. Mit dieser Erhöhung, die die Verordnung bringt, ist der Misere auf den Märkten nicht beizukommen. Der Einbruch, der vor einigen Wochen von unseren EWG-Vertragspartnern auf unseren Milchproduktenmärkten erfolgte, kann nur durch handelspolitische Maßnahmen der Bundesregierung behoben werden.

In der heutigen Sitzung fehlt das Land Nordrhein-Westfalen, von dessen Beitrag es wesentlich abhängt, ob eine solche Ausgleichsabgabe erhöht werden soll; denn es ist dasjenige Land, das den größten Frischmilchverbrauch hat. Ich empfinde es auch nicht als fair, diese Erhöhung in Abwesenheit desjenigen Landes, das den größten Beitrag leisten soll, zu beschließen. (D)

**Vizepräsident BRAUER:** Herr Minister Farny, wollten Sie in Ihren Ausführungen einen Vertagungsantrag stellen?

(Dr. Farny: Wir haben ja schon abgestimmt!)

Meine Herren, mit Rücksicht auf § 13 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung, wonach die Abstimmungen eindeutig ergeben müssen, ob die Mehrheit der Stimmen des Bundesrates die Zustimmung erteilt, lasse ich nunmehr hierüber abstimmen. Falls sich keine Mehrheit ergibt, dann ist nicht zugestimmt. Wir müssen jetzt also positiv abstimmen, ob diese Verordnung die Zustimmung des Bundesrates findet oder nicht.

Wer der Verordnung zustimmen will, den darf ich bitten, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Minderheit. Mithin hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

(Schwertner: Herr Präsident! Ich bitte, zu Protokoll zu nehmen: Das Saarland hat sich bei dieser Abstimmung enthalten!)

— Das Saarland hat sich enthalten.

Ich rufe auf Punkt 25 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/58)**

(A) Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Darf ich ohne Aussprache feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 10/58 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzu- sehen? — Es ist so beschlossen.

Wir hatten Ihre Zustimmung, als Punkt 26 noch auf die Tagesordnung zu setzen:

**Neuregelung der Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten beim Bundesrat**

Die Vorlage liegt Ihnen vor.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird. — Das ist nicht der Fall.

Die Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten beim Bundesrat ist durch mehrere Beschlüsse des Bundesrates geregelt, die ihre Grundlage einmal in der Autonomie des Bundesrates als gesetzgebender Körperschaft, zum anderen darin finden, daß die erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt eingestellt sind. Nach dem Beschluß des Bundesrates vom 27. November 1953 waren die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages und dessen Ausführungsbestimmungen für die Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates entsprechend anzuwenden. Inzwischen ist das neue Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des

(B) Bundestages vom 27. Mai 1958 in Kraft getreten. Dieses Gesetz gewährt im Gegensatz zu der bisherigen Regelung den Mitgliedern des Deutschen Bundestages nicht mehr Tagegelder für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen, sondern ein monatliches Tagegeldpauschale, von dem bestimmte Beträge einbehalten werden, wenn sich ein Mitglied des Deutschen Bundestages an einem Sitzungstag nicht in die Anwesenheitsliste einträgt. Da die Regelung beim Bundesrat aber, wie bisher, auf die Zahlung von Tagegeldern für den Einzelfall ab-

gestellt sein muß, ist eine Neufassung der Diätenvorschriften des Bundesrates erforderlich geworden. Der Ihnen vorliegende Vorschlag lehnt sich an die bisherigen Vorschriften an. — Ich nehme an, daß wir über den Vorschlag im ganzen abstimmen können.

Ich bitte um das Handzeichen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat den Vorschlag einstimmig angenommen hat.

Bevor ich die Sitzung schließe, darf ich Ihre Aufmerksamkeit noch einen Augenblick in Anspruch nehmen. Es ist den Herren bekannt, daß der bisherige Sekretär des Finanzausschusses, Herr Ministerialrat Skonieczny, zum Bundesministerium der Finanzen übertritt. Ich möchte von dieser Stelle aus Herrn Ministerialrat Skonieczny für seine umsichtige und sachkundige Arbeit als Sekretär des Finanzausschusses den Dank des Bundesrates aussprechen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß sein Eintritt in das Bundesministerium der Finanzen die guten Beziehungen, die der Bundesrat mit diesem Ministerium unterhält, weiter verstärken wird.

Meine Herren, wir haben dann noch die Frage zu klären, wann wir nach den Ferien wieder mit unseren Beratungen beginnen wollen. Vorgeschlagen wird die zweite Hälfte des Oktober. Ich empfehle, es dem Präsidium zu überlassen, den genauen Zeitpunkt der Sitzung festzulegen. In Frage kommen zwei Termine: der 24. oder der 31. Oktober. Es wird nach dem Eingang der Vorlagen entschieden werden müssen, ob der Bundesrat bereits für den 24. Oktober oder erst für den 31. Oktober einberufen wird. — Ich darf feststellen, daß Sie davon zustimmend Kenntnis genommen haben.

Meine Herren, nun wünsche ich Ihnen allen nach diesen arbeitsreichen Monaten und Wochen eine gute Erholung. Ich danke Ihnen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.17 Uhr.)